

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma NaBrHo GmbH - Natürlicher Brennstoff Holz

§ 1 Allgemein

1. Für die Vertragsbeziehungen zwischen NaBrHo und dem Kunden gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden; ebenso sind die Geschäftsbedingungen nur wirksam, wenn sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkannt wurden.
3. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder, sofern vereinbart, auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der Auftragnehmer bei der Bekanntmachung besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntmachung der Änderungen an den Auftragnehmer senden.
4. Soweit nicht anders ausdrücklich angegeben, gilt folgende Begriffsbestimmung: Behälter im Sinne dieser AGB sind (Entsorgungs-) Container, Säcke und/oder Bags. Der Firmenname NaBrHo GmbH – natürlicher Brennstoff Holz wird im Nachfolgenden als NaBrHo bezeichnet.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag über die Behältergestellung kommt zustande, wenn der Kunde bei NaBrHo einen Behälter zur Abfallverwertung oder Sammlung von Reststoffen per Telefon oder E-Mail bestellt.
2. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines Behälters zur Aufnahme von Abfällen oder Reststoffen, die Miete des Containers durch den Kunden für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des befüllten Behälters durch NaBrHo zur vereinbarten oder von NaBrHo bestimmten Entsorgungsstelle.
3. Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen) obliegt NaBrHo, es sei denn, der Kunde erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen ausschließlich der Kunde verantwortlich. Er hat NaBrHo insoweit von eventuellen Ansprüchen auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen würden, braucht der Auftragnehmer nicht zu befolgen.
4. NaBrHo ist berechtigt, soweit nichts anders schriftlich vereinbart ist, sich den Inhalt des Containers anzuzeigen und darüber zu verfügen. Angaben von NaBrHo über Größe und Tragfähigkeit des Behälters sind nur Näherungswerte. 5. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Kunde keine Preisminderung oder sonstigen Ansprüche herleiten.
6. Die vom Kunden im Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) gemachten Angaben sowie von den Genehmigungsbehörden erteilten Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Bei Abweichungen sind wir berechtigt eine Überprüfung durchzuführen und ggfs. eine Neudeklaration vorzunehmen.
7. Der Kunde ist nicht befugt, den Behälter von Dritten transportieren zu lassen.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistung die entgeltliche Bereitstellung von Behältern der im Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl, zum Befüllen und Sammeln für die zur Entsorgung vereinbarten Abfälle beim Kunden ab Leistungsbeginn, den entgeltlichen Austausch bzw. Umleerung sowie Abzug der bereitgestellten Behälter entsprechender Art, Größe und Anzahl am vereinbarten Standort und Transport der Abfälle beim Kunden ab Leistungsbeginn, die entgeltliche ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung der im Vertrag festgelegten Abfälle.
2. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall zwecks Erfüllung der Obliegenheiten des Kunden zur Abgabe der notwendigen Erklärungen und Vornahme der erforderlichen Handlungen ermächtigt. NaBrHo handelt dabei nach Weisung des Kunden. Insbesondere prüft er die Beschaffenheit und Menge der zu übernehmenden Abfälle nur, soweit er hierzu aufgrund eigener Verpflichtungen gehalten ist. Soweit der Entsorgungsvertrag dem Kunden Prüfrechte einräumt, bleibt diese unberührt.
3. Im Übrigen dienen alle Maßnahmen, die NaBrHo neben der Entsorgungsleistung (z.B. Beprobung, Analyse) trifft, ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Kunden.
4. Ist die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftragnehmers infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat der Auftragnehmer die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Bedingungen durchzuführen. Etwaige hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Kunde.

§ 4 Obliegenheiten des Kunden

1. Dem Kunden obliegt die Einhaltung aller Voraussetzungen für die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung.
2. Die von NaBrHo übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe.
3. Soweit auf die Vertragsbeziehung der Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes Anwendung finden oder eine Handlung später umsatzsteuerlich als steuerbar eingestuft wird, hat der Kunde auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Mitwirkungshandlungen zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung (z.B. Rechnungsstellung) zu gewährleisten. Eine etwaige nachträglich erhobene Umsatzsteuer bzw. gekürzte Vorsteuer ist NaBrHo auf Nachweis zu erstatten.
4. Der Kunde hat NaBrHo die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung auf Verlangen zu bestätigen. Soweit darüber hinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Entsorgung besteht, hat der Kunde den Nachweis unter Verwendung der von NaBrHo hierfür vorgesehene Formbelege oder im Wege des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu führen. Sofern der Kunde seine Nachweispflicht – auch mittels eines Beauftragten zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht nachkommt, ist NaBrHo zur Durchführung der Entsorgung nicht verpflichtet.
5. Der Kunde hat binnen 48 Stunden Mängel hinsichtlich der Entsorgung dem Auftragnehmer anzuzeigen. Er trägt die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen durch NaBrHo.

§ 5 Abwicklung von Aufträgen

1. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für NaBrHo nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Kunden keinerlei Ansprüche gegen NaBrHo.
2. NaBrHo wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Behälters so termingerecht wie möglich durchführen.
3. Für die Abwicklung der Aufträge ist NaBrHo jederzeit berechtigt Subunternehmer einzusetzen.

§ 6 Gestellung von Behältern

1. NaBrHo stellt dem Kunden für die Dauer der Entsorgung die benötigten Behältnisse mietweise zur Verfügung. Die mietweise bereitgestellten Behälter unterliegen einer jährlichen Sicherheitsüberprüfung gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV). Bei einer Mietdauer von länger als 365 Tagen trägt der Kunde hierfür die entstehenden Kosten einmalig pro Jahr.
2. Dem Kunden obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen. Die Umsetzung der Behältnisse sind ohne Zustimmung der NaBrHo nicht gestattet.
3. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftrags-erfüllung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur geeignet, wenn der Untergrund für das Befahren mit schwerem LKW vorbereitet ist.
4. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung von NaBrHo, es sei denn beim nachweislichen Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätzen haftet der Kunde.
6. Für Schäden infolge Nichtbefolgung von Weisungen und Anordnungen des Betriebspersonals des Betriebshofes haftet der Kunde.
7. Gewerbliche Kunden müssen alle betrieblichen Änderungen, die die Abholung der Abfälle betreffen, der NaBrHo mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitteilen. Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die durch den Auftragnehmer zu erbringende Dienstleistung haben, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht haftet der Kunde für sämtliche daraus resultierende Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers.
8. Die Verkehrssicherungspflicht für die Behälter obliegt dem Auftraggeber.

§ 7 Sicherung der Behälter

1. NaBrHo stellt einen mit roten Warnstreifen entsprechend der Verlautbarung des Bundesverkehrsministers gekennzeichneten Container, wenn die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart

ist. Für eine eventuell erforderliche weitergehende Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

2. Wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Kunde einzuholen und NaBrHo rechtzeitig vorzulegen, es sei denn, NaBrHo hat diese Pflicht ausdrücklich übernommen. Entstehende Kosten und Auslagen hat der Kunde zu tragen.

3. Für unterlassene Sicherung des Containers haftet ausschließlich der Kunde. Er hat gegebenenfalls NaBrHo von Ansprüchen Dritter freizustellen. Gleiches gilt für das Fehlen der Aufstellgenehmigung nach Nr. 2, es sei denn, NaBrHo hat die Besorgung der Genehmigung übernommen.

4. Besorgt NaBrHo die Sicherung des Containers gem. Nr. 1 oder die Behördliche Genehmigung gem. Nr. 2, so erhält er hierfür eine angemessene Vergütung.

§ 8 Beladung der Behälter

1. In den Behälter dürfen nur bei Auftragserteilung genannte Abfallarten bzw. Reststoffe eingefüllt werden. Der Kunde ist für die korrekte Deklaration des Wert-/Abfallstoffes verantwortlich. Sind andere Abfälle befüllt, ändert sich entsprechend der Befüllung auch der Entsorgungsweg und damit der Preis für die Verwertung und Entsorgung des Abfalls.

2. Der Behälter darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Wird bei der Abholung eine Überladung oder unsachgemäße Beladung des Behälters festgestellt, so kann die Übernahme des Behälters durch den Auftragnehmer verweigert werden.

3. Der Kunde ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Behältern in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des Kunden durch Dritte geschieht.

4. Die Abfälle gehen mit der Überlassung in einen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum von NaBrHo über. Hiervon ausgenommen sind gefährliche Abfälle und jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen. Letztere können von NaBrHo zurückgewiesen werden. Sofern eine Annahme bereits erfolgt ist, hat der Kunde die nicht der Deklaration entsprechenden Abfälle auf eigene Kosten zurückzunehmen. Verweigert er die Rücknahme, ist NaBrHo berechtigt, diese Abfälle anderweitig zu entsorgen und dem Kunden die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.

5. Für Schäden und Kosten, die durch die Nichtbeachtung der Beladevorschriften NaBrHo entstehen, haftet der Kunde.

§ 9 Begleitpapiere/ Elektronisches Nachweisverfahren

1. Der Kunde ist verpflichtet, NaBrHo bei Abholung des Containers die vollständig ausgefüllten Beförderungs- und Begleitpapiere gem. Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (z.B. Entsorgungsnachweis, Begleitschein) sowie gegebenenfalls gem. Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) zu übergeben.

2. Ist der Kunde nicht in der Lage, die in Nummer 1 genannten Papiere NaBrHo zu übergeben, so kann dieser entweder die erforderlichen Papiere selbst beschaffen oder vom Vertrag zurücktreten.

3. Für die Beschaffung und Ausfüllung des Entsorgungsnachweises oder des Begleitscheines erhält NaBrHo eine angemessene Vergütung.

§ 10 Preise und Preisanpassung

1. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise. Sie beinhalten lediglich die im Vertrag bezeichneten Leistungen des Auftragnehmers. Die vereinbarten Preise umfassen, soweit nicht anders vereinbart, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Verbringen des Behälters zum Bestimmungsort.

2. Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers oder für Wartezeiten hat der Kunde eine tarifgemäße oder übliche Entschädigung zu zahlen.

3. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so kann NaBrHo für jeden Kalendertag über die Vereinbarung hinaus bis zur Rückgabe des Behälters die übliche Vergütung berechnen.

4. Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, so kann NaBrHo vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.

5. Für gewerbliche Kunden gilt: Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Für Privatkunden gilt: Alle Preise sind Bruttopreise inkl. der gesetzl. MwSt. von derzeit 19 %.

§ 11 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen von NaBrHo sind von gewerblichen Kunden mit einem Zahlungsziel von 8 Tagen netto, sofern nicht anders vereinbart, ohne Abzug zu zahlen.

2. Privatkunden sind zur Vorauskasse Zahlung per Überweisungsgutschrift verpflichtet. Nach Zahlungseingang, wird die Auslieferung des Behälters veranlasst.

3. Mehr- oder Sonderleistungen, Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen (z.B. Deponiegebühren, Sortierkosten), im Leistungsverzeichnis aufgeführte Eventualpositionen oder die Kosten für Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie durch den Kunden veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

4. Gerät der Kunde in Verzug, hat er die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. NaBrHo ist berechtigt, bei der ersten Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 €, ab der zweiten Mahnung je Mahnung 10,00 € Mahngebühr zu berechnen.

6. Bei Zahlung mittels Lastschrift ist der Kunde verpflichtet, ein verbindliches Lastschriftmandat zu erteilen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Kunden

die Vorabinformation („Preotification“) mit einer kürzeren Frist als 14 Tage vor Fälligkeit zuzusenden.

7. NaBrHo kann vom Kunden Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrags verlangen. Leistet der Kunde den geforderten Vorschuss nicht fristgerecht, kann NaBrHo den Vertrag fristlos kündigen und die Containerngstellung ablehnen.

8. NaBrHo ist berechtigt, die Leistungen nach 14 Tagen Zahlungsverzug einzustellen und die Behälter einzuziehen. Der Zahlungsverzug tritt 14 Tage nach dem vereinbarten Zahlungsziel ein. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Die Wiederbereitstellung der eingezogenen Behälter erfolgt ausschließlich gegen Vorkasse, mindestens 50,00 € zzgl. MwSt. je auf Bestimmungsort/Vorgang in Rechnung.

9. Wird die Leistung gewichtsbezogen abgerechnet, sind die auf einer geeichten Waage des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers festgestellten Gewichte für die Rechnungslegung maßgebend. Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen. Sofern das ermittelte Nettogewicht unterhalb der Mindestlast liegt, ist der Auftragnehmer berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Gewicht ein pauschales Entgelt geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Waage nachweislich ein unzutreffendes Gewicht ermittelt.

§ 12 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Forderungen gegen NaBrHo ganz oder teilweise abzutreten.

2. Der Kunde kann gegenüber den Ansprüchen des Auftragnehmers mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Auftragnehmers stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 13 Haftung und Schadensersatz

1. Der Kunde haftet für die pflegliche Benutzung der Behältnisse und darüber hinaus sowohl für alle Beschädigungen als auch für das Abhandenkommen dieser Behältnisse während der Dauer der Überlassung.

2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang. Bei sonstigen Schäden entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

3. Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

4. Der Kunde haftet dem Auftragnehmer für die Richtigkeit der von ihm erteilten Angaben. Er hat NaBrHo jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vergüten. Der Kunde haftet dem Auftragnehmer ferner für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die vertraglichen Obliegenheiten verletzt und stellt den Auftragnehmer ggf. von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

§ 14 Höhere Gewalt, Änderung gesetzlicher Vorschriften

1. Verzögerungen der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt (oder sonstige Umstände wie Streik, Aussperrung und behördliche Verfügung), berechnen NaBrHo, die Vertragserfüllung, um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilt NaBrHo dem Kunden baldmöglichst mit.

2. Werden die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften geändert und haben diese Änderungen wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Durchführbarkeit des Auftrags, so ist NaBrHo berechtigt, die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Bedingungen durchzuführen. Eventuell hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

§ 15 Datenschutz

1. Die im Rahmen der Angebotserstellung/Vertragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder -Änderung erforderlichen Daten werden vom Auftragnehmer und Kunden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Die Grundsätze der Datenverarbeitung können Sie unter <https://nabrho.de/datenschutz> nachlesen.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nichts Anderes vereinbart ist.

2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

3. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des Auftragnehmers vereinbart. Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.